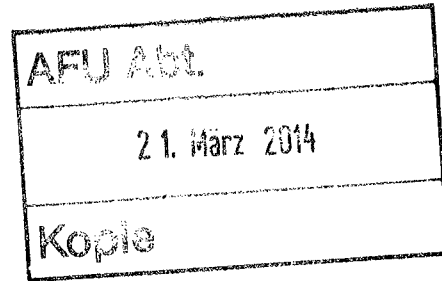




Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlistrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen



Gemeinderat Wildhaus-Alt St. Johann
Postfach 17

19. März 2014

9656 Alt St. Johann

Gemeinde Wildhaus-Alt St.Johann und Gemeinde Nesslau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

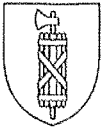
- **Abbauplan Steinbruch Starkenbach (Art. 28^{bis} BauG)**
 - Korrektur der Abbaugrenze im südlichen Bereich infolge einer Felsrutschung
 - Überarbeitung der Rekultivierung / Endgestaltung
- **Abbaugesuch (Art. 28^{quinquies} BauG)**

Im Steinbruch Starkenbach werden seit 1924 insbesondere die begehrten Kieselkalke zur Produktion von Sand, Hartsplitt, Hartschotter, Pflaster- und Mauersteinen abgebaut. Nach einem Felsrutsch Ende 2010 wurde 2011 eine Sicherheitssprengung – ausserhalb der 1996 bewilligten Abbaugrenze – ausgeführt.

Die vorhandenen Unterlagen wurden den aktuellen Verhältnissen entsprechend angepasst und aufgrund der gängigen Praxis bezüglich Inhalt/Darstellung überarbeitet. Unter anderem wurden "besondere Vorschriften" erarbeitet.
Mit der Genehmigung des vorliegenden Erlasses werden alle Rekultivierungspläne, insbesondere der Rekultivierungsplan von 1996 aufgehoben.

Der Abbauplan gilt gleichzeitig als Abbaugesuch nach Art. 28^{quinquies} BauG. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 14. Februar 2014 des Amtes für Umwelt und Energie ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (vgl. Beilage).

Im Zusammenhang mit der Anpassung der Rekultivierung/Endgestaltung "Steinbruch Starkenbach" und der angrenzenden Deponie Schällibaum wird das heute teilweise eingedolte Seitengewässer der Thur verlegt und auf seiner ganzen Länge als offenes Gewässer geführt. Die entsprechende Bewilligung des Tiefbauamts vom 19. Februar 2014 ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung (vgl. Beilage).



Die Unterlagen wurden vorgeprüft, überarbeitet und dem ordentlichen Verfahren unterstellt. Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

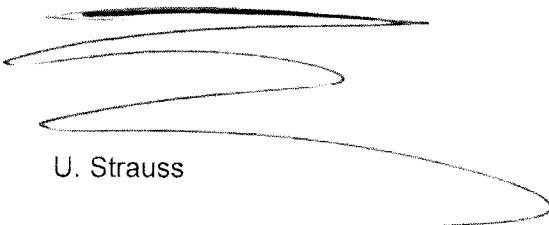
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Alle bisherigen Unterlagen, insbesondere der Rekultivierungsplan von 1996, werden aufgehoben.
3. Die Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 14. Februar 2014 des Amtes für Umwelt und Energie ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
4. Die Bewilligung des Tiefbauamts vom 19. Februar 2014 betreffen Verlegung/Öffnung des Fliessgewässers ist integrierender Bestandteil dieser Verfügung.
5. In Anwendung von Art. 97 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRP; (sGS 951.1) wird auf die Erhebung einer Genehmigungsgebühr verzichtet.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Verfügung über Umweltschutzmassnahmen vom 14. Februar 2014 des AFU
- Genehmigung Wasserbauprojekt vom 19. Februar 2014 des TBA

Kopie inkl. Unterlagen (Abbauplan und Wasserbauprojekt)

- Gemeinderat Nesslau, Hauptstrasse 24, 9650 Nesslau
- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Tiefbauamt Rechtsdienst (Unterlagen zur Weiterleitung an Betreiber Steinbruch)
- Amt für Natur, Jagd und Fischerei (nur Kopie der Verfügung)